

# **Technische Anschlussbedingungen an das Fernwärmennetz der Stadtwerke Laupheim**

## **(TAB-Fernwärme)**

## Inhalt

<b>Technische Anschlussbedingungen an das Fernwärmennetz der Stadtwerke Laupheim1</b>	
<b>(TAB-Fernwärme)</b> .....	1
Zweck, Art und Umfang der Wärmelieferung .....	3
I. <b>Gegenstand des Vertrags</b> .....	4
II. <b>Inbetriebnahme und Eigentumsverhältnisse</b> .....	5
1.    Hausanschlüsse .....	5
2.    Installationsarbeiten Stadtwerke Laupheim .....	5
3.    Installationsarbeiten Kunde .....	6
III. <b>Wärmemessung</b> .....	6
IV. <b>Klimaschutzklausel</b> .....	7
V. <b>Änderung der Wirtschaftsverhältnisse</b> .....	7

# Zweck, Art und Umfang der Wärmelieferung

## I. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) einschließlich der dazugehörigen Daten- und Preisblätter gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an die mit Heizwasser betriebenen Fernwärmennetze des FernwärmeverSORGungsunternehmens Stadtwerke Laupheim, nachstehend SWL genannt, angeschlossen werden. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Anschlussnehmer bzw. Kunden und der SWL zustande gekommenen Anschluss- und Versorgungsvertrages.

Bei neu zu erstellenden FernwärmeverSORGungsanlagen oder wesentlichen technischen Änderungen von bestehenden Anlagen gilt die jeweils neueste Version der TAB.

### 1.2 Anschluss an die FernwärmeverSORGung

Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, die anfallenden heizungstechnischen Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten.

Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen. Diese sind dem SWL vor Umbau der Anlage anzuzeigen.

Bei wesentlichen, technischen Änderungen von vorhandenen Fernwärmeanlagen sind immer Schaltbilder für die geänderte Anlage bei den SWL einzureichen. Zweifel über Auslegung Anwendung der TAB ist vor Beginn der Arbeiten mit den SWL zu klären.

### 1.3 In- und Außerbetriebsetzung

Die Hausanlage ist vor in Betrieb Setzung mit Kaltwasser zu spülen.

## II. Gegenstand des Vertrags

- a. Die SWL liefern dem Kunden für seine auf dem Grundstück befindlichen Wärmeverbrauchsanlagen Wärme.
- b. Die SWL beliefert den Kunden mit Wärme bis zur vereinbarten höchsten Wärmeleistung für den Zweck der Heizung und Warmwasserbereitung unter Berücksichtigung eines sorgsamen Umgangs mit der Wärmeenergie. Der Kunde verpflichtet sich, soweit nichts anderes vereinbart, seinen Wärmebedarf ausschließlich aus dem Fernwärmennetz der Stadtwerke Laupheim zu decken.
- c. Als Wärmeträger wird Heizwasser eingesetzt. Die Stadtwerke Laupheim stellen das Heizwasser an der Übergabestelle zur Verfügung und nehmen es nach Wärmeentzug wieder zurück. Das Heizwasser bleibt im Eigentum der Stadtwerke Laupheim und darf nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden. Das Heizwasser darf in keinem Fall als Warmwasser für den Sanitärbereich verwendet werden.
- d. Die Wärmelieferung wird für eine **höchste Wärmeleistung in kW** bemessen.
- e. Eine Erhöhung der höchsten Wärmeleistung gegenüber dem vereinbarten Umfang muss der Kunde frühzeitig, mindestens 3 Monate vor der Änderung, schriftlich bei den Stadtwerken Laupheim beantragen. Die Stadtwerke Laupheim werden einer Erhöhung zustimmen, soweit sie zur Wärmelieferung in der Lage sind.
- f. Für eine Reduzierung der vereinbarten höchsten Wärmeleistung wird hiermit auf § 3 AVBFernwärmeV verwiesen.
- g. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten und bestellten höchsten Wärmeleistung sind die Stadtwerke Laupheim berechtigt, den Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) für das laufende Kalenderjahr in Ansatz zu bringen. Der festgestellte Höchstwert gilt als neu vereinbarte und bestellte höchste Wärmeleistung.  
Darüber hinaus wird bei einer Überschreitung der bestellten höchsten Wärmeleistung der Grundpreis anhand der tatsächlich bezogenen höchsten Wärmeleistung für das aktuelle Kalenderjahr tagesgenau berechnet.
- h. Für Hezwasserverluste innerhalb der Kundenanlage werden dem Kunden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Hezwassermenge wird gegebenenfalls von den Stadtwerken Laupheim geschätzt.
- i. Die Wärme wird dem Kunden an der Übergabestelle des Gebäudes entsprechend ganzjährig bereitgestellt. Die Übergabestelle ist die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Kunden und den Stadtwerken Laupheim.
- j. Die Bereitstellung erfolgt ganzjährig und zu jeder Tages- und Nachtzeit.

### III. Inbetriebnahme und Eigentumsverhältnisse

#### 1. Hausanschlüsse

- a. Der Kunde versichert, Eigentümer des/der Grundstücks/e zu sein, auf dem/denen sich die Entnahmestelle/n befindet/befinden. Steht das/ Stehen die Grundstück/e im Eigentum mehrerer juristischen Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden geschlossen.
- b. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet nach der Hauseinführung, welcher gleichzeitig die Übergabestelle der Fernwärme und die Eigentumsgrenze darstellt. Der Hausanschluss ist nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Er ist ein Scheinbestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers.
- c. Die Stadtwerke sind Eigentümer der Wärmeerzeugungsanlagen, des Wärmeverteilungsnetzes und des Hausanschlusses bis zur definierten Eigentumsgrenze.
- d. Ort, Art und Anzahl der Hausanschlüsse sowie Änderungen bereits bestehender Hausanschlüsse legen die Stadtwerke fest. Wünsche des Kunden sollen hier beachtet werden.
- e. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, die anfallenden heizungstechnischen Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb entsprechend den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten.

Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen der Anlage oder an Anlagenteilen. Diese sind der SWL vor Umbau der Anlage anzugeben.

#### 2. Installationsarbeiten Stadtwerke Laupheim

- a. Die Stadtwerke Laupheim installieren die Fernwärmeleitung bis in das Gebäude inklusive Hausdurchführung. Die Installation im Gebäude liegt im Verantwortungsbereich des Hauseigentümers.
- b. Ebenso wird ein geeichter Wärmemengenzähler und ein Mengenbegrenzer installiert. Diese technischen Komponenten sind im Eigentum der Stadtwerke Laupheim. Für Betrieb, Wartung, Reparatur und gegebenenfalls Erneuerung sind die Stadtwerke Laupheim verantwortlich.

### 3. Installationsarbeiten Kunde

- a. Die Lieferung und ein fachgerechter Einbau der Wärmeübergabestation erfolgen durch den Kunden. Dieser ist Eigentümer der Wärmeübergabestation und für Betrieb, Wartung, Reparatur und gegebenenfalls Erneuerung der Anlage verantwortlich.
- b. Der Kunde stellt in Absprache mit den Stadtwerken Laupheim, die für die Wärmeversorgung des Vertragsobjektes erforderlichen Medien (Kaltwasser, Strom) auf eigene Kosten zur Verfügung.
- c. Der Kunde ist für aller Räumlichkeiten, Bau und Anlageteile, nach der vertraglichen Übergabestelle verantwortlich. Ausgenommen sind hiervon die in Abschnitt I 2. b) ii) genannten Anlagenteile. Der Kunde hat seine Anlage frostfrei zu halten, auch wenn keine Wärme entnommen wird.
- d. Die Wärmeübergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Erfordernisse.
- e. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs.2 AVBFernwärmeV den Stadtwerken Laupheim rechtzeitig vor Ausführung in Textform mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen der Änderung der Bezugsleistung darzulegen.
- f. Auslegungsdaten der Wärmeübergabestation

Kundenseite:	Vor-/Rücklauftemperatur	75/60 °C
	Anlagenwassermenge	3440 l/h
	Druckverlust	0,15 bar

Eine maximale Rücklauftemperatur von 60°C darf nicht überschritten werden.

## IV. Wärmemessung

- 4. Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts liest der Kunde die verbrauchte Wärmemenge am Wärmemengenzähler zum Ende eines jeden Kalenderjahres ab und teilt diesen Stand den Stadtwerken Laupheim unverzüglich mit. Die Stadtwerke Laupheim sind berechtigt, dieses Verfahren während der Vertragslaufzeit zu ändern. Es wird hiermit auf § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) hingewiesen.
- 5. Bei Ausfall der Messeinrichtungen gelten die Regelungen des § 18 AVBFernwärmeV zur Ermittlung des Verbrauchs.

## V. Klimaschutzklausel

Zur Konformität des Bundes-Klimaschutzgesetzes beabsichtigen die Stadtwerke Laupheim die Ziele des Gesetzes vollumfänglich zu erfüllen. Dadurch ist es für die Stadtwerke Laupheim unabdingbar, den regenerativen Energieanteil zur Wärmeerzeugung sukzessiv zu erhöhen.

- a. Wird der eingesetzte Anteil an erneuerbaren Energien (EE) zur Erzeugung von Wärme nachhaltig erhöht oder ggf. gesenkt, so kann die Preisgleitklausel des **Arbeitspreises** durch eine entsprechende Anpassung der Gewichtungen der eingesetzten Energieträger oder geänderte Indizes angepasst werden. Eine Änderung kann ausschließlich mit der Veröffentlichung des Preisblatts zum 01.05. erfolgen. Als Grenzwerte für eine Änderung gelten absolute Prozentwerte des eingesetzten EE-Anteils von einem Vielfachen von Zehn. Die Angaben des EE-Anteils bemessen sich auf den Werten des Vorjahres.
- b. Punkt II Nr. 2 d) bleibt von dieser Regelung unberührt.

## VI. Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

- c. Ändern sich die allgemeinen, wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse gegenüber denen, die bei Vertragsabschluss vorgelegen haben während der Laufzeit des Wärmelieferungsvertrags unvorhersehbar und so wesentlich, dass die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des in Punkt II 2. vereinbarte Wärmeentgelt für die Stadtwerke Laupheim oder den für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so kann jede Vertragspartei die Anpassung an die Verhältnisse verlangen.